



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 13.05.2014

Überwachung von Handel und Anwendung illegaler Pflanzenschutzmittel

Der Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln ist nach Einschätzung von EUROPOL einer der am schnellsten wachsenden Bereiche der organisierten Kriminalität in der Europäischen Union. Die in illegalen Pestiziden häufig enthaltenen gefährlichen Substanzen belasten grenzüberschreitend Natur und Umwelt, schädigen Anwender und Verbraucher und sind auch ein wirtschaftliches Risiko für die seriösen Hersteller.

In Deutschland waren nach Auskunft der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/14727) in den Jahren 2008 bis 2012 siebzehn Prozent der im Rahmen des Pflanzenschutzkontrollprogramms untersuchten Proben wegen fehlerhafter Wirkstoffgehalte, fehlerhafter Beistoffgehalte oder unzulässiger Verunreinigungen nicht verkehrsfähig, also illegal. Die Proben stammten im Wesentlichen aus dem Groß- und Einzelhandel, kaum von Anwendern und nicht von Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung und Transport. Die Kontrolle der Herstellungs-, Handels- und Anwenderebene einschließlich der Einführer und Ausführer (Verkehrs- und Anwendungskontrollen) obliegt den Ländern.

Ich frage deshalb die Staatsregierung:

1. Wie viele Betriebe unterliegen den seit fünf Jahren bestehenden Kontrollverpflichtungen nach Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?
 - a) Wie viele Verkehrs- und Anwendungskontrollen wurden im Jahr 2012 und im Jahr 2013 durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?
 - b) Wie viele Betriebe sind jeweils den im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereichen Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuzuordnen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?
 - c) Wie viele Verkehrs- und Anwendungskontrollen entfallen im Jahr 2012 und im Jahr 2013 jeweils auf Betriebe der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?
 - d) Wie viele Funde von Pflanzenschutzmitteln waren jeweils in Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG)

Nr. 1107/2009 genannten Bereiche Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wegen fehlerhafter Wirkstoffgehalte, fehlerhafter Beistoffgehalte oder unzulässiger Verunreinigungen nicht verkehrsfähig, also illegal (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?

2. Gibt es auf Bundes- oder Landesebene Leitlinien oder einheitliche Vorgaben zu Qualität, Umfang und Durchführung der Kontrollen in den Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung und Transport von Pflanzenschutzmitteln?
3. Auf welche Weise erlangen die für die Überwachung zuständigen Behörden Kenntnis vom Transport nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel, die zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland bestimmt sind?
 - a) Auf welche Weise werden Transporte nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel, die zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland bestimmt sind, überwacht?
 - b) Auf welche Weise werden die für die Überwachung zuständigen Behörden der Nachbarbundesländer oder anderer Mitgliedstaaten benachrichtigt, wenn ein Transport nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel deren Gebiet erreicht?
 - c) Auf welche Weise wird der Internethandel von Pflanzenschutzmitteln überwacht?
4. Hält die Staatsregierung die gegenwärtige Ressourcenausstattung der zuständigen Behörden für ausreichend, um den gesetzlichen Anforderungen an die Überwachung des Verkehrs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu genügen?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 10.07.2014

1. Wie viele Betriebe unterliegen den seit fünf Jahren bestehenden Kontrollverpflichtungen nach Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?

Die Kontrollverpflichtungen nach Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 umfassen grundsätzlich Betriebe für verschiedene Bereiche, wie z. B. die Produktion, Verpackung, Kennzeichnung, den Transport oder aber auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Rechtsvorschriften, wonach die Betriebe sämtlicher Bereiche zu erfassen sind, existieren weder auf EU- noch auf nationaler Ebene. Insofern kann hierzu keine allumfängliche Aussage getroffen werden.

a) Wie viele Verkehrs- und Anwendungskontrollen wurden im Jahr 2012 und im Jahr 2013 durchgeführt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 1.522 und im Jahr 2013 insgesamt 1.496 Verkehrs- und Anwendungskontrollen durchgeführt. Die Aufschlüsselung der Kontrollen nach Regierungsbezirk und Landkreis sind in den Anlagen jeweils für das Jahr 2012 in Spalte 2 und für das Jahr 2013 in Spalte 3 dargestellt.

b) Wie viele Betriebe sind jeweils den im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereichen Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuzuordnen (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?

- Für die Bereiche Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung und Transport bestehen keine Anzeigepflichten oder Erhebungen zur Anzahl der Betriebe.
- Für den Bereich Produktion/Formulierung befinden sich gemäß Meldung der Zulassungsbehörde, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), zwei Betriebe in Bayern. Hinsichtlich der Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk und Landkreis wird auf die Anlagen – jeweils Spalte 4 – verwiesen.
- Für den Bereich der Vermarktung bzw. des Handels besteht gemäß § 24 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) eine Anzeigepflicht für das Inverkehrbringen, Einführen oder innergemeinschaftliche Verbringen von Pflanzenschutzmitteln zu gewerblichen Zwecken. In Bayern haben 2.645 Betriebe ihre Tätigkeit bei der zuständigen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) angezeigt. Die Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk und Landkreis ist in den Anlagen jeweils in Spalte 5 dargestellt.
- Für den Bereich der Verwendung bestehen keine umfassenden Anzeigepflichten oder Erhebungen für landwirtschaftliche, gärtnerische bzw. forstwirtschaftliche Betriebe oder aber für Verwendungen im kommunalen und privaten Bereich. Insofern sind keine abschließenden Aussagen über die betroffenen Betriebe möglich.

c) Wie viele Verkehrs- und Anwendungskontrollen entfallen im Jahr 2012 und im Jahr 2013 jeweils auf Betriebe der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?

– Produktion/Formulierung – Verpackung – Kennzeichnung – Lagerung – Transport	Keine Kontrollen in den Jahren 2012 und 2013, da keine Hinweise auf einen Verstoß gegen die pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen vorlagen.
– Vermarktung	2012: 496 Kontrollen (siehe Anlagen jeweils Spalte 6) 2013: 459 Kontrollen (siehe Anlagen jeweils Spalte 7)
– Verwendung	2012: 1.026 Kontrollen (siehe Anlagen jeweils Spalte 8) 2013: 1.037 Kontrollen (siehe Anlagen jeweils Spalte 9)

d) Wie viele Funde von Pflanzenschutzmitteln waren jeweils in Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Transport, Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wegen fehlerhafter Wirkstoffgehalte, fehlerhafter Beistoffgehalte oder unzulässiger Verunreinigungen nicht verkehrsfähig, also illegal (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk und Landkreis)?

Im Jahr 2012:

Ein Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb des Bereiches Vermarktung. Die Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk und Landkreis ist in den Anlagen jeweils in Spalte 10 dargestellt.

Im Jahr 2013:

Zwei Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb des Bereiches Vermarktung. Die Aufschlüsselung nach Regierungsbezirk und Landkreis ist in den Anlagen jeweils in Spalte 11 dargestellt.

2. Gibt es auf Bundes- oder Landesebene Leitlinien oder einheitliche Vorgaben zu Qualität, Umfang und Durchführung der Kontrollen in den Betrieben der im Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genannten Bereiche Produktion/Formulierung, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung und Transport von Pflanzenschutzmitteln?

Zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde von den Ländern unter Mitwirkung des Bundes im Jahr 2004 das sog. Pflanzenschutz-Kontrollprogramm etabliert. Das geschäftsführende BVL arbeitet hierbei mit einer Expertengruppe der Länder Empfehlungen für einheitliche Standards in Form eines Handbuchs aus und koordiniert das Kontrollprogramm. Das Handbuch Pflanzenschutz-Kontrollprogramm beinhaltet u. a. Aussagen über die verschiedenen Rechtsvorschriften und Kontrollbereiche, Vorgaben zu den einzelnen Prüfatbeständen und Hinweise zur Berichterstattung. Weitergehende Informationen zum Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sowie das aktuelle Handbuch können über die Internetadresse <http://www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm> abgerufen werden.

3. **Auf welche Weise erlangen die für die Überwachung zuständigen Behörden Kenntnis vom Transport nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel, die zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland bestimmt sind?**
- a) **Auf welche Weise werden Transporte nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel, die zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland bestimmt sind, überwacht?**
- b) **Auf welche Weise werden die für die Überwachung zuständigen Behörden der Nachbarbundesländer oder anderer Mitgliedstaaten benachrichtigt, wenn ein Transport nicht in Deutschland zugelassener Pflanzenschutzmittel deren Gebiet erreicht?**

Die Fragestellungen beziehen sich z. T. auf die sogenannten Transit- oder Durchfuhrtransporte, deren Überwachung in erster Linie durch die dafür zuständigen Behörden, wie z. B. das Bundesamt für den Güterverkehr (BAG) oder aber durch den Zoll erfolgt.

So wirken nach § 61 PflSchG das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen u. a. bei der Überführung von Pflanzenschutzmitteln in den freien Verkehr mit. Zur Verbesserung des internen Informationsaustausches wurde eine „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zollstellen und der für Pflanzenschutzmittelkontrollen zuständigen Behörden“ (s. Elektronische Vorschriftenammlung der Bundesfinanzverwaltung, E-VSF-Nachrichten N 37 2012 vom 7. August 2012) erarbeitet.

Darüber hinaus können die in Rede stehenden Transporte im Einzelfall auch im Rahmen polizeilicher (Verkehrs-) Kontrollen gegenständlich werden.

Eine generelle Überwachung entsprechender Transporte erfolgt insoweit nicht. Vielmehr sind entsprechende Maßnahmen bei einem konkreten Verdachtsfall einzuleiten; d. h. wenn Hinweise auf einen möglichen Verstoß gegen die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen. Dabei wird die Ware ggf. kontrolliert und festgesetzt, bis die Herkunft und der Absatzweg geklärt sind.

Kenntnis von solchen Transporten erlangen die Pflanzenschutzdienste der Länder im Allgemeinen durch eigene (Routine-)Kontrollen, durch Hinweise der Pflanzenschutzdienste anderer Bundesländer oder anderer Mitgliedstaaten und durch Hinweise der Zollstellen gemäß der gemeinsamen Handlungsanleitung.

Zwischen den beteiligten Behörden findet hierbei i. d. R. ein unmittelbarer Informationsaustausch statt, um ein möglichst rasches und effizientes Vorgehen zu erlauben.

- c) **Auf welche Weise wird der Internethandel von Pflanzenschutzmitteln überwacht?**

Derzeit ist noch nicht bekannt, welche Bedeutung dem Handel mit Pflanzenschutzmitteln über das Internet tatsächlich beizumessen ist. So ist auch die Überwachung des Handels über das Internet – bedingt durch die Besonderheiten dieses Vermarktungsweges – generell mit Problemen behaftet. Die Überwachungstätigkeit bezieht sich daher derzeit im Wesentlichen auf die Prüfung und Verfolgung angezeigter Verstöße.

Um den illegalen Handel gezielter bekämpfen zu können, wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vor Kurzem eine Task Force beim BVL eingerichtet. Der Handel mit Pflanzenschutzmitteln über das Internet ist ein Schwerpunktthema der Task Force „Illegaler Handel“.

Diese prüft aktuell, ob und ggf. auf welche Weise der Handel im Internet effektiv überwacht werden kann. Zu diesem Zweck ist im Oktober des Jahres 2014 ein Treffen der Task Force mit Vertretern der „Bund-Länder Kontrollstelle Internethandel/G@ZIELT“ in Berlin vorgesehen. Dabei soll auch das bereits bestehende System der Überwachung des Internethandels mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch das BVL vorgestellt werden.

Daneben steht zur Diskussion, den Internethandel mit Pflanzenschutzmitteln ggf. für das Jahr 2016 als bundesweiten Kontrollschwerpunkt festzulegen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

4. **Hält die Staatsregierung die gegenwärtige Ressourcen-Ausstattung der zuständigen Behörden für ausreichend, um den gesetzlichen Anforderungen an die Überwachung des Verkehrs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in qualitativer Hinsicht zu genügen?**

Die Ressourcen-Ausstattung der zuständigen Pflanzenschutzbehörden in Bayern zur Überwachung des Verkehrs und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ebene des klassischen Landhandels wird in qualitativer Hinsicht generell als ausreichend angesehen.

Vor dem Hintergrund des internationalen Handels sowie des freien Warenverkehrs innerhalb des europäischen Binnenmarktes sind aber die Rechtsgrundlagen, die Organisationsstrukturen und die Ressourcen-Ausstattung insbesondere zur Überwachung des Streckengeschäfts und des Internets unbefriedigend.

Anlage 1: Aufschlüsselung der Zahlen nach Regierungsbezirken

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
Regierungsbezirk	Zu Frage 1. a) Kontrollen 2012 (Summe)	Zu Frage 1. a) Kontrollen 2013 (Summe)	Zu Frage 1. b) Produktion	Zu Frage 1. b) Vermarktung	Zu Frage 1. c) *) PSM-V-Kontrollen 2012	Zu Frage 1. c) PSM-V-Kontrollen 2013	Zu Frage 1. c) *) PSM-A-Kontrollen 2012	Zu Frage 1. c) PSM-A-Kontrollen 2013	Zu Frage 1. d) Beanstandungen 2012	Zu Frage 1. d) Beanstandungen 2013
Oberfranken	145	162	0	274	46	46	99	116	0	0
Mittelfranken	188	180	0	291	50	62	138	118	0	0
Unterfranken	192	177	1	192	75	49	117	128	0	0
Schwaben	215	178	0	494	63	38	152	140	0	0
Oberpfalz	192	179	0	252	61	56	131	123	0	0
Oberbayern	386	416	1	780	131	139	255	277	1	0
Niederbayern	204	204	0	362	70	69	134	135	0	2

*) PSM-V-Kontrolle = Pflanzenschutzmittel-Verkehrskontrolle

*) PSM-A-Kontrolle = Pflanzenschutzmittel-Anwendungskontrolle

Anlage 2: Aufschlüsselung der Zahlen nach Landkreisen Seite 1 / 5

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11
Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Zu Frage 1. a) Kontrollen 2012 (Summe)	Zu Frage 1. a) Kontrollen 2013 (Summe)	Zu Frage 1. b) Produktion	Zu Frage 1. b) Vermarktung	Zu Frage 1. c) *) PSM-V-Kontrollen 2012	Zu Frage 1. c) PSM-V-Kontrollen 2013	Zu Frage 1. c) *) PSM-A-Kontrollen 2012	Zu Frage 1. c) PSM-A-Kontrollen 2013	Zu Frage 1. d) Beanstandungen 2012	Zu Frage 1. d) Beanstandungen 2013
Aichach-Friedberg	37	24	0	40	4	7	33	17	0	0
Altötting	21	13	0	25	6	0	15	13	0	0
Amberg-Weizsach	16	35	0	22	9	2	7	33	0	0
Ansbach	56	39	0	55	10	13	46	26	0	0
Aschaffenburg	14	8	0	22	9	4	5	4	0	0
Augsburg	30	19	0	65	5	2	25	17	0	0
Bad Kissingen	12	4	0	11	9	0	3	4	0	0
Bad Tölz-Wolfratshausen	2	4	0	20	0	4	2	0	0	0
Bamberg	18	30	0	28	2	10	16	20	0	0
Bayreuth	25	31	0	31	5	4	20	27	0	0
Berchtesgadener Land	3	4	0	29	0	3	3	1	0	0
Cham	26	11	0	28	5	7	21	4	0	0
Coburg	8	13	0	20	5	4	3	9	0	0
Dachau	14	13	0	32	4	3	10	10	0	0
Deggendorf	19	23	0	39	12	7	7	16	0	0
Dillingen a. d. Donau	12	17	0	45	1	4	11	13	0	0
Dingolfing-Landau	30	24	0	45	7	6	23	18	0	0
Donau-Ries	34	43	0	53	14	9	20	34	0	0
Ebersberg	16	30	0	25	3	11	13	19	1	0
Eichstätt	33	18	0	28	10	6	23	12	0	0
Erding	16	30	0	38	6	9	10	21	0	0
Erlangen-Höchstadt	11	13	0	25	4	4	7	9	0	0
Forchheim	29	28	0	25	3	5	26	23	0	0
Freising	25	50	0	25	8	4	17	46	0	0
Freyung-Grafenau	0	2	0	17	0	2	0	0	0	0
Fürstenfeldbruck	9	10	0	24	4	2	5	8	0	0
Fürth	13	14	0	18	0	6	13	8	0	0
Garmisch-Partenkirchen	11	0	0	24	11	0	0	0	0	0
Günzburg	9	9	0	36	1	1	8	8	0	0
Haßberge	9	11	0	13	3	0	6	11	0	0
Hof	19	16	0	28	8	4	11	12	0	0
Kelheim	31	39	0	33	6	7	25	32	0	0
Kitzingen	41	41	0	19	4	8	37	33	0	0
Kronach	9	3	0	22	8	1	1	2	0	0
Kulmbach	10	2	0	26	2	0	8	2	0	0
Landsberg a. Lech	16	6	0	31	3	0	13	6	0	0
Landshut	72	24	0	48	15	8	57	16	0	0
Lichtenfels	8	15	0	29	3	5	5	10	0	0
Lindau (Bodensee)	26	26	0	17	2	0	24	26	0	0
Main-Spessart	17	21	0	25	7	4	10	17	0	0
Miesbach	2	9	0	19	0	6	2	3	0	0
Miltenberg	13	7	0	13	7	4	6	3	0	0
Mühldorf a. Inn	29	35	0	35	1	19	28	16	0	0

München	19	15	0	51	8	5	11	10	0	0
Neuburg-Schrobenhausen	27	26	0	45	7	12	20	14	0	0
Neumarkt i. d. OPf.	27	31	0	34	10	14	17	17	0	0
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	34	23	0	33	17	8	17	15	0	0
Neustadt a. d. Waldnaab	15	10	0	27	5	4	10	6	0	0
Neu-Ulm	16	6	0	39	7	2	9	4	0	0
Nürnberger Land	12	16	0	26	1	7	11	9	0	0
Oberallgäu	7	2	0	31	3	2	4	0	0	0
Ostallgäu	9	3	0	49	9	1	0	2	0	0
Passau	24	29	0	58	9	15	15	14	0	0
Pfaffenhofen a. d. Ilm	16	18	1	35	1	3	15	15	0	0
Regen	3	3	0	21	3	1	0	2	0	0
Regensburg	54	37	0	35	8	5	46	32	0	0
Rhön-Grabfeld	8	8	0	14	5	5	3	3	0	0
Rosenheim	63	49	0	65	32	21	31	28	0	0
Roth	24	23	0	31	7	3	17	20	0	0
Rottal-Inn	11	15	0	33	9	5	2	10	0	0
Schwandorf	22	34	0	38	8	12	14	22	0	0
Schweinfurt	24	29	0	27	8	11	16	18	0	0
Sternberg	1	5	0	30	0	1	1	4	0	0
Straubing-Bogen	3	34	0	36	1	12	2	22	0	2
Tirschenreuth	21	10	0	27	6	3	15	7	0	0
Traunstein	27	66	0	63	3	22	24	44	0	0
Unterallgäu	25	23	0	54	7	9	18	14	0	0
Weilheim-Schongau	9	3	0	25	4	2	5	1	0	0
Weißenburg-Gunzenhausen	16	16	0	17	6	1	10	15	0	0
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	8	10	0	23	4	5	4	5	0	0
Würzburg	39	34	1	24	12	2	27	32	0	0
Amberg, St	6	0	0	8	5	0	1	0	0	0
Ansbach, St	2	11	0	4	1	2	1	9	0	0
Aschaffenburg, St	4	5	0	5	2	5	2	0	0	0
Augsburg, St	2	4	0	35	2	1	0	3	0	0
Bamberg, St	2	7	0	11	2	4	0	3	0	0
Bayreuth, St	4	4	0	9	1	3	3	1	0	0
Coburg, St	4	1	0	12	2	1	2	0	0	0
Erlangen, St	3	5	0	14	1	3	2	2	0	0
Fürth, St	3	8	0	15	0	7	3	1	0	0
Hof, St	1	2	0	10	1	0	0	2	0	0
Ingolstadt, St	6	7	0	21	6	5	0	2	0	0
Kaufbeuren, St	0	1	0	8	0	0	0	1	0	0
Kempten (Allgäu), St	8	1	0	9	8	0	0	1	0	0
Landshut, St	4	2	0	9	3	1	1	1	0	0
Memmingen, St	0	0	0	13	0	0	0	0	0	0
München, St	16	4	0	81	12	0	4	4	0	0
Nürnberg, St	13	12	0	46	3	8	10	4	0	0
Passau, St	1	2	0	9	1	1	0	1	0	0
Regensburg, St	1	9	0	19	1	7	0	2	0	0
Rosenheim, St	5	1	0	9	2	1	3	0	0	0
Schwabach, St	1	0	0	7	0	0	1	0	0	0
Schweinfurt, St	3	3	0	6	3	3	0	0	0	0
Straubing, St	6	7	0	14	4	4	2	3	0	0
Weiden i. d. OPf., St	4	2	0	14	4	2	0	0	0	0
Würzburg, St	8	6	0	13	6	3	2	3	0	0

*1) PSM-V-Kontrolle = Pflanzenschutzmittel-Verkehrskontrolle

*2) PSM-A-Kontrolle = Pflanzenschutzmittel-Anwendungskontrolle